

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.11.2002

Geschäftszahl

2001/13/0117

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/13/0071 E 27. März 2002 RS 2

Stammrechtssatz

Schwankungen der Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers entsprechend der Ertragslage oder der Liquidität der Gesellschaft lassen für sich allein noch keinen Rückschluss auf eine tatsächliche Erfolgsabhängigkeit der Honorierung des Geschäftsführers zu (Hinweis E 19. Dezember 2001, 2001/13/0091; E 17. Oktober 2001, 2001/13/0102).